

Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von
Wahlscheinen für die Kommunalwahlen in der Gemeinde Swisttal

am 14. September 2025

Bei der Kommunalwahl am 14. September 2025 kann nur wählen, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

1. Wählerverzeichnis

In das Wählerverzeichnis werden von Amts wegen die für die Kommunalwahlen in der Gemeinde Swisttal am 14. September 2025 Wahlberechtigten eingetragen.

Wahlberechtigte, die nicht von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen worden sind, werden bis zum Beginn der Einsichtsfrist (s.u.) auf Antrag eingetragen.

Das Wählerverzeichnis zu den Kommunalwahlen wird in der Zeit

vom 25. bis zum 29. August 2025

während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus,
Rathausstraße 115b, Zimmer 224, 53913 Swisttal – Ludendorf

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten (**Einsichtsfrist**).

Allgemeine Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Montag und Donnerstag 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, während der Einsichtsfrist und zu den allgemeinen Öffnungszeiten die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann; dieses Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gem. § 51 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

2. Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist (siehe Ziffer 1.)

spätestens am 29. August 2025 bis 12.00 Uhr

bei der Bürgermeisterin der Gemeinde Swisttal, Rathaus, Rathausstraße 115b, Zimmer 224, 53913 Swisttal Einspruch einlegen.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Einspruchsführer die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

3. Wahlbenachrichtigung

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis

spätestens zum 24. August 2025

eine Wahlbenachrichtigung für die Kommunalwahlen.

Die Wahlbenachrichtigungen enthalten einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins für die Kommunalwahlen.

In der Wahlbenachrichtigung sind der Wahlbezirk/ Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet.

Wahlberechtigte, die keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, aber der Auffassung sind, wahlberechtigt zu sein, müssen Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, ihr Wahlrecht nicht ausüben zu können (siehe Ziffer 2.).

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits getrennte Wahlscheine und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Ausübung des Wahlrechts

Wahlberechtigte können grundsätzlich nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Der Wahlraum ist in der Wahlbenachrichtigung angegeben.

Wer aus besonderen Gründen in einem anderen Wahlraum oder per Briefwahl wählen möchte, benötigt dazu einen Wahlschein (siehe Ziffer 5.).

5. Voraussetzung für einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen

Wer einen Wahlschein für die Kommunalwahlen hat, kann an den Kommunalwahlen in seinem Wahlbezirk durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlbezirks **oder** durch **Briefwahl** teilnehmen.

Antragsberechtigt für die Erteilung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen sind

- Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind
- Wahlberechtigte, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind
 - a. wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bis zum **24. August 2025** (siehe 1.) oder die Einspruchsfrist bis zum **29. August 2025** versäumt haben,
 - b. wenn das Recht auf Teilnahme an den Wahlen erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist,

- c. wenn das Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Für die Kommunalwahlen werden nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte noch **bis zum 29. August 2025 (16. Tag vor der Wahl) von Amts wegen** in das Wählerverzeichnis eingetragen, wenn sich ihre Wahlberechtigung bis zu diesem Tag durch Eintragung in das Melderegister herausstellt.

Die Erteilung eines Wahlscheines kann schriftlich oder mündlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierte Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die Antragsteller müssen Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Wohnanschrift angeben.

Personen, die einen Antrag für einen anderen stellen, müssen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie dazu berechtigt sind. Wahlberechtigte mit Behinderung können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen, die mindestens 16 Jahre alt sein muss.

Wahlscheine können bei der Bürgermeisterin der Gemeinde Swisttal, Rathaus (Zelt am Rathaus – barrierefrei), Rathausstraße 115, 53913 Swisttal, von Wahlberechtigten während der allgemeinen Öffnungszeiten beantragt werden, die

- in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, bis zum **12. September 2025** (2. Tag vor der Wahl), **15.00 Uhr**. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, noch bis zum **Wahltag (14. September 2025), 15.00 Uhr**,
- **nicht** in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, aber aus den oben unter 4. a. bis c. genannten Gründen einen Wahlschein erhalten können, bis zum **Wahltag (14. September 2025), 15.00 Uhr**.

Wahlberechtigte, die glaubhaft versichern, dass ihnen der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, können bis zum **Tag vor der Wahl (Samstag, 13. September 2025), 12.00 Uhr**, neue Wahlscheine beantragen.

6. Briefwahl

Mit dem Wahlschein für die Kommunalwahlen erhalten die Wahlberechtigten für die Gemeinde- und Kreiswahlen (Bürgermeisterwahl, Ratswahl, Landratswahl, Kreistagswahl)

- einen für alle vier Wahlen geltenden Wahlschein,
- je einen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl, die Gemeinderatswahl, die Landratswahl und die Kreistagswahl,
- den für alle Wahlen gemeinsamen amtlichen (blauen) Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen (rot) Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist,
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Das Abholen von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der

Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin/ der Wähler den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief für die Kommunalwahlen dort

spätestens am Wahltag (14. September 2025) bis 16.00 Uhr

eingeht.

Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.

Nähere Hinweise zur Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl, die mit den Briefwahlunterlagen übersandt werden, zu entnehmen.

Der Wahlbrief für die Kommunalwahlen wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

Die Wahlbriefe können auch bei den auf den Wahlbriefen angegebenen Stellen abgegeben werden.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde Swisttal (www.swisttal.de – Kachel auf Startseite: Wahlen - Bekanntmachungen) veröffentlicht.

Gemeinde Swisttal, 04. August 2025


Kalkbrenner
Bürgermeisterin